

Fussfesseln verhindern keine Attentate

Die deutsche Regierung setzt bei der Terrorbekämpfung auf elektronische Fussfesseln. Dies steht in der Schweiz vorderhand nicht zur Debatte - aus einem besonderen Grund.

DANIEL GERNY

Ein Teil der Schlussfolgerungen, die die deutsche Regierung aus dem Attentat von Berlin gezogen hat, lässt sich nicht auf die Schweiz übertragen, weil sie die Struktur der Sicherheitsbehörden betrifft. Diese ist in der Schweiz anders gelagert. Eine Massnahme, mit der die Schweiz Erfahrungen hat, sticht aber ins Auge. Justizminister Heiko Maas (SPD) will elektronische Fussfesseln einsetzen. Auf diese Weise liessen sich Personen, die als gefährlich gelten, sich aber nicht strafbar gemacht haben, besser überwachen, lautet die Begründung.

Auf den ersten Blick scheint dies naheliegend, weil der Eingriff weniger schwerwiegend ist als eine präventive Inhaftierung. Doch elektronische Fussfesseln, im Jargon als «Electronic Monitoring» bezeichnet, werden in den Berichten der Task-Force Tetra zur Bekämpfung des jihadistisch motivierten Terrors nicht erwähnt. Auch bei der Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren (KKJPD) ist eine solche Forderung nicht bekannt.

Um den Bewegungsspielraum einer Person einzuschränken, wird am Fussgelenk ein Sender montiert, der Signale an die Zentrale aussendet. Neuere Systeme, die auf GPS-Daten basieren, können eine Person nicht nur rückwirkend, sondern laufend lokalisieren. Der Kan-

ton Zürich verfügt über ein solches Modell, das mittelfristig in der ganzen Schweiz eingesetzt werden soll. Ab 2018 wird der Einsatz landesweit gesetzlich verankert. Verschiedene Kantone, beispielsweise Nidwalden, führen die Fussfessel neu ein.

Doch kommt Electronic Monitoring bis anhin grundsätzlich nur im Strafvollzug zur Anwendung. Sein Einsatz ist eine Alternative zum Freiheitsentzug und soll die rasche Resozialisierung von Straftätern mit Freiheitsstrafen unter zwölf Monaten erleichtern. Fussfesseln können aber auch am Ende einer langen Haftstrafe eingesetzt werden. Voraussetzung ist aber, dass der Täter nicht gefährlich ist.

Diese Bedingung steht im Widerspruch zum Einsatz bei als gefährlich geltenden Personen - auch wenn sich diese nicht strafbar gemacht oder ihre Strafe bereits verbüsst haben. Denn die Fussfessel kann niemanden von einer Straftat abhalten. Die Erwartungen an die Fussfessel seien übersteigert, erklärt Benjamin Brägger, Sekretär des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz. Die Schweiz hat ganz konkret erfahren, was es bedeutet, wenn eine mithilfe von Fussfesseln kontrollierte Person eine schwere Straftat begeht. Der mutmassliche Mörder von Marie, ein Wiederholungstäter, beging seine Tat mit einer Fussfessel. Das löste Empörung aus - und heftige Diskussionen über Electronic Monitoring.

Beim Bundesamt für Polizei (Fedpol) erklärt man auf Anfrage darauf, dass voraussichtlich Ende 2017 weitere präventivpolizeiliche Massnahmen in die Vernehmlassung geschickt werden sollen. Dabei werden auch zusätzliche Haftgründe für gefährliche Personen geprüft. Ob in diesem Kontext auch Electronic Monitoring in Erwägung gezogen werde, sei offen.

Meinung & Debatte